- 35. In der noth darf ein Brâhmana durch das gewerbe des Kshatriya oder des Vaisya seinen unterhalt suchen 1), 13 Ma 10, 81. 82. hat er die noth überwunden, so soll er sich reinigen und jenes gewerbe wegwerfen.
- 36. Früchte, edelsteine, leinenzeug, Soma, menschen, kuchen, pflanzen, reisspeise, zucker, pottasche, butter-milch, milch, zerlassene butter, wasser;
- 37. Waffen, geistige getränke, wachs, honig, lack, Kuśa, thon, leder, blumen, wollenzeug, haare, buttermilch mit wasser gemischt, gift, erde;
- 38. Seidenzeug, indigo, salz, fleisch, einhufige thiere, blei, gemüse, frische arzneikräuter, Asafoetida, wilde thiere und wohlgerüche:
- 39. Alles dieses') darf er nie verkaufen, wenn er auch ^{1)Ma,10}, durch das gewerbe des Vaisya seinen unterhalt verdient.

 Der pflicht wegen darf er auch Tila-samen²) gegen eine ^{2)Ma,10}, gleiche menge korn verkaufen.
- 40. Lack, salz und fleisch bewirken, wenn er sie verkauft, dass er aus der kaste fällt; milch, buttermilch und berauschende getränke bewirken, dass er in eine niedrigere kaste kommt¹). ^{1)Ma.10}, ^{92.93}.
- 41. Wenn der Bråhmana in der noth von irgend einem anderen speise annimmt und isst, wird er nicht durch sünde befleckt '), denn er ist dem feuer und der sonne ähnlich.
- 42. Ackerbau, kunst, lohn, unterricht, geld auf zinsen leihen, der wagen, der berg, dienst, sumpfland, der herrscher, almosen ') sind arten des erwerbes in der noth.
- 43. Wenn er hungert, muss er drei tage warten, dann kann er einem nicht-Brähmann getreide entwenden; kommt er wieder in besitz von etwas, so muss er, wenn er angeklagt wird, es pflichtmässig eingestehen¹).

 136.17.